

# **Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen und anderen Verkehrshelferinnen oder Verkehrshelfern**

## **(VV Schülerlotsendienst)**

**vom 14. Juli 2020**

BildJugFam II B 4 Pe

Telefon: 90227 – 6581, intern 9227 – 6581

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes von Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, wird bestimmt:

### **1 - Geltungsbereich; Ziele und Aufgaben**

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen.
- (2) Sie gelten für Schülerinnen und Schüler als Schülerlotsinnen und Schülerlotsen. Ehrenamtlich tätige Erwachsene sind als Verkehrshelfende den Schülerlotsinnen und Schülerlotsen gleichgestellt.
- (3) Der Schülerlotsendienst hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Schule und zu schulischen Einrichtungen bei der Bewältigung gefährlicher Situationen im Straßenverkehr zu unterstützen. Dabei sollen sie Schülerinnen und Schüler möglichst in Gruppen über die Fahrbahn führen und anderen Verkehrsteilnehmenden signalisieren, dass Schulkinder die Straße überqueren möchten.
- (4) In Ausübung des Ehrenamtes tragen die Schülerlotsinnen und Schülerlotsen zu einer sicheren und selbständigen Mobilität der jüngeren Schulkinder bei und werden selbst zu verantwortungsvollen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern gebildet.

### **2 - Einrichtung und Auflösung des Schülerlotsendienstes**

- (1) Voraussetzung für die Einrichtung oder Auflösung eines Schülerlotsendienstes ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (2) Die Anregung zur Einrichtung eines Schülerlotsendienstes kann von dem Schulträger, der durchführenden Schule, den Eltern, dem oder der örtlich zuständigen Verkehrssicherheitsberatenden der Polizei Berlin oder der Landesverkehrswacht Berlin ausgehen.
- (3) Der Schülerlotsendienst wird jeweils für die Schülerinnen und Schüler eines Schulstandortes eingerichtet. Schülerinnen und Schüler von Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können auch vom Lotsendienst einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule betreut werden, soweit die Entfernung dies zulässt.

### **3 - Verantwortlichkeit und Versicherungsschutz**

- (1) Die Schule ist verantwortlich für die Durchführung des Schülerlotsendienstes.

(2) Der Schülerlotsendienst wird von einer Lehrkraft (Beauftragte oder Beauftragter der Schulen zur Schulwegsicherung) organisiert. Die Übertragung der Aufgabe an eine verantwortliche Lehrkraft erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der jeweiligen Schule.

(3) Für Schülerlotsinnen und Schülerlotsen besteht bei ihrer Ausbildung und im Einsatz der gesetzliche Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Berlin. Darüber hinaus werden die von Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen in Ausübung ihres Amtes verursachten Haftpflichtschäden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Neufassung der Grundsätze für die Regulierung von Haftpflichtansprüchen und Eigenschäden (Haftpflicht- und Eigenschadensgrundsätze -HEGr-) in der jeweils geltenden Fassung reguliert. Für an Schulen in freier Trägerschaft tätige Schülerlotsinnen und Schülerlotsen hat die Verkehrslenkung Berlin eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

#### **4 - Ausbildung der Schülerlotsinnen und Schülerlotsen**

(1) Vor dem Einsatz müssen alle künftigen Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen an einer Ausbildung teilgenommen haben; dies setzt bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus (Vordruck Schul II 113).

(2) Die Ausbildung orientiert sich insbesondere an den Materialien der Deutschen Verkehrswacht und der Unfallkasse Berlin. Sie erfolgt durch Verkehrssicherheitsberaterinnen und Verkehrssicherheitsberater der Polizei nach einem einheitlichen Lehrplan, der alle für die Ausübung der Tätigkeit wesentlichen Wissensgebiete sowie Übungen in der Praxis umfasst. Die Ausbildung der Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen findet außerhalb des Unterrichts statt.

(3) Die Beauftragten der Schulen zur Schulwegsicherung wählen im Einvernehmen mit den Klassenlehrkräften geeignete Schülerinnen und Schüler aus, die bei ihrem Einsatz mindestens 11 Jahre alt sind; die Ausbildung kann frühestens im ersten Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe stattfinden.

(4) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Schülerlotsinnen und Schülerlotsen einen Ausweis, der sie für ihre Tätigkeit legitimiert.

#### **5 - Einsatz und Durchführung des Schülerlotseneinsatzes**

(1) Der Einsatz als Schülerlotsin oder Schülerlotse ist freiwillig und setzt bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus (Vordruck Schul II 113).

(2) Die Schule kann den Einsatz von Eltern und anderen ehrenamtlichen Verkehrshelferinnen oder Verkehrshelfern (Verkehrshelfende) zulassen. Der Einsatz als erwachsene Verkehrshelferin oder erwachsener Verkehrshelfer setzt eine schriftliche Bereitschaftserklärung für mindestens ein Jahr und eine Einweisung in die Tätigkeit voraus.

(3) Schülerlotsinnen und Schülerlotsen führen ihre Tätigkeit im Nahbereich der Schule aus. Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen und andere Verkehrshelfende haben keine polizeilichen Befugnisse und keine Funktion zur Regelung des Verkehrs.

(4) Der Einsatzbereich von Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen ist durch das Aufstellen des Verkehrszeichens "Verkehrshelfer" (Zeichen 356 StVO) gekennzeichnet. Das Aufstellen oder Aufheben des Verkehrszeichens ist durch die Schulen bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Bei der Bestimmung der Einsatzstellen ist darauf zu achten, dass die Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen durch die Verkehrsverhältnisse weder gefähr-

det noch überfordert werden. Deshalb sollen die Übergänge an für alle Verkehrsteilnehmenden gut einsehbaren Straßenabschnitten eingerichtet werden. Die Fahrbahn sollte nicht mehr als zwei Fahrstreifen (je Fahrtrichtung ein Fahrstreifen) aufweisen, um ein zügiges und somit gefahrloses Überqueren der gesamten Fahrbahnbreite zu gewährleisten. Sind innerhalb der Fahrbahn Gleiskörper für Schienenfahrzeuge eingelassen, soll keine Einsatzstelle eingerichtet werden, da dies eine zusätzliche Gefahrenstelle darstellen würde.

(5) An jeder Einsatzstelle sind mindestens zwei Verkehrshelferinnen oder -helfer einzusetzen. Erwachsene Verkehrshelferinnen oder -helfer können die Schulwegsicherung auch allein durchführen. Es ist sinnvoll, mehrere Teams bereit zu halten, um den Einsatz trotz beispielsweise Krankheit oder Stundenausfall gewährleisten zu können. Einsatzzeit und -dauer legen die Beauftragten der Schulen zur Schulwegsicherung fest.

(6) Die Einsätze der Schülerlotsinnen oder Schülerlotsen sind von der oder dem Beauftragten der Schule zur Schulwegsicherung oder einer mit der Durchführung beauftragten weiteren Lehrkraft und den Verkehrssicherheitsberatenden der Polizei in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren.

## **6 - Ausrüstung**

Die kostenfreie Verkehrshelferausrüstung, die während der Einsätze zu tragen ist, wird bedarfsgerecht von der Deutschen Verkehrswacht bereitgestellt. Die Bestellung erfolgt online bei der Deutschen Verkehrswacht (Medien & Service Center). Die Ausrüstung wird den Verkehrshelferinnen oder Verkehrshelfern leihweise überlassen und ist der Schule nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.

## **7 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Verkehrshelfern zur Schulwegsicherung – Schulwegdienste - vom 23. März 1993 (RdSchr. SchulSport VI E 26; DBI. 111 S. 82; ABl. S. 1218) außer Kraft.

## **Anlagen**

2

Einverständniserklärung (Vordruck Schul II 113)

Ausweis für Schülerlotsen (Vordruck Schul II 289)